



Vereinsstatuten

Volièrverein Olten (VVO)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Volièrverein Olten“ (in der Folge kurz VVO genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Olten.

2. Zweck

Der Verein VVO bezweckt den Betrieb und die Betreuung der sich im Besitz der Einwohnergemeinde der Stadt Olten befindlichen Volière, die Aufrechterhaltung als Pflege- und Anlaufstation für Fragen und Probleme mit Wildtieren. Der VVO bietet weiterhin Ferienplätze für Vögel und Kleintiere an.

Die Vögel und Kleintiere in den Aussen- und Innengehegen sind unter Berücksichtigung der räumlichen Einbettung der Volière in das Quartier ansprechend zu präsentieren.

Mit einer umfassenden Pflege und artgerechten Haltung der exotischen Vögel (Kleintiere) in Übereinstimmung mit der geltenden Tierschutzgesetzgebung soll das Wohl der Tiere jederzeit gewährleistet werden.

Der VVO verpflichtet sich zum Betreiben einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit. So führt er mindestens einmal im Jahr einen Tag der offenen Türe, Ferienpass usw. durch und betreibt generell eine aktive Kommunikationspolitik unter Einsatz zeitgemässer Marketinginstrumente wie Internet-Auftritt, VVO-News, Flyer usw.

Der Verein kann zur Erreichung seines Zweckes weitere Aufgaben übernehmen und Dienste anbieten. Er stimmt sich in dem Zusammenhang mit dem lokalen Gewerbe ab.

3. Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes leistet die Einwohnergemeinde der Stadt Olten einen jährlichen Beitrag. Mit der Einwohnergemeinde der Stadt Olten besteht eine Leistungsvereinbarung, welche nach Bedarf angepasst wird.

Weitere Einnahmen für den VVO stellen Beiträge der Mitglieder - welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden - Gönnerbeiträge und Zuwendungen aller Art dar.

Der VVO verpflichtet sich, sämtliche Einnahmen ausschliesslich zweckkonform einzusetzen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den/die PräsidentenIn gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheidung; das Mitglied kann die Ausschlussentscheidung an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zuvor schriftlich oder elektronisch unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Anträge zur Abstimmung sind wenigstens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin einzureichen.

Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten/Präsidentin, des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, wenn es Gesetz oder Statuten nicht anders vorsehen.

Gönner werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er besteht aus dem/r PräsidentenIn, Vice-PräsidentenIn, KassierIn, SekretärIn, BeisitzerIn. Eine Personalunion für zwei Ämter ist möglich. Angestellte des Vereins nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Der Vorstand regelt seine Zeichnungsberechtigung, sorgt für eine professionelle Abwicklung der laufenden Geschäfte des VVO, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein gegenüber Dritten.

Der Vorstand ist für die personellen Belange im Zusammenhang mit der Führung der Volière verantwortlich. Er stellt qualifizierte Personen ein, überprüft die Ergebnisse der Arbeit, ergänzt und ersetzt diese bei Bedarf.

Der Vorstand ist befugt, alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben nach Massgabe eines in diesem Falle zu erstellenden Organisationsreglementes an einen Ausschuss oder an Dritte zu delegieren, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

10. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. November 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....